



## Landgericht Osnabrück

**Öffentliche Sitzung vom 06.12.2021**

**2 O 2214/21**

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Stalljohann  
als Einzelrichterin

– ohne Protokollführer –

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft  
mbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr  
Geschäftszeichen: 8793/20

gegen

FCA Italy S.p.A. vertreten durch den Vorstand, Corso Giovanni Agnelli 200, 10135 Turin, ITA-  
LIEN, Italien

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ in Untervollmacht für die Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer sowie
2. für die Beklagte Rechtsanwalt \_\_\_\_\_

Es wird festgestellt, dass der Beklagtenvertreter mittels Video zugeschaltet ist und die Übertragung in Bild und Ton funktioniert.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und erörtert ihn mit den Parteien.

Der Klägervertreter erklärt, dass es einen Schriftsatz vom 03.12.2021 gibt, mit dem die Klage geändert wurde.

Der Schriftsatz liegt bislang dem Gericht nicht vor.

Im Sitzungssaal wird das Programm Edda aufgerufen und dort festgestellt, dass es einen Schriftsatz vom 03.12.2021 im Postfach gibt, der allerdings bislang dem Gericht noch nicht formal vorgelegt worden ist.

Der Klägervertreter erklärt, dass er folgenden Antrag stellt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerpartei 18.488,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte zu verurteilen, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.291,54 € freizustellen.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass er sich heute zu diesem neuen Antrag nicht erklären kann, weil ihm der Schriftsatz bislang nicht vorliegt und auch erst kurz vor dem Termin eingereicht worden ist.

Beklagtenvertreter erklärt, dass er Schriftsatznachlass im Hinblick auf den nicht mal dem Gericht vorliegenden Schriftsatz vom 03.12.2021 beantragt.

#### **B. u. v.:**

Beklagtenvertreter erhält Gelegenheit, zu dem Schriftsatz vom 03.12.2021 binnen einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen.

Die Parteivertreter erklären, dass sie mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

Das Gericht weist darauf hin, dass ausweislich der vom Kläger zur Akte gereichten Übereinstimmungsbescheinigung Anlage K 26 als Motorhersteller IVECO S.p.A. Turin ausgewiesen ist.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass IVECO den nackten Motor herstellt und die Beklagte die Motorsteuerung bedatet. Die Beklagte liefert also die Software und IVECO die Hardware. Es sei nicht genau zuzuordnen, was der Kläger beanstanden würde.

Klägervertreter erklärt, dass hier die Programmierung der Motorsteuerung das Problem sei und damit eine Softwareproblematik vorliege. Damit sei die Beklagte verantwortlich für das implementieren einer etwaigen unzulässigen Abschaltvorrichtung.

Der Kläger erklärt, dass er bis zum Zeitpunkte des Verkaufs des Fahrzeugs nicht vom Kraftfahrverbundamt angeschrieben worden ist, dass eine Stilllegung seines Fahrzeugs drohen würde oder ein Rückruf angeordnet wäre.

**B. u. v.:**

Mit Zustimmung der Parteien wird ins schriftliche Verfahren übergegangen.

Die Parteivertreter erhalten Gelegenheit, bis zum 17. Januar 2022 ergänzend vorzutragen.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum

Die Sitzung dauerte von 10:10 Uhr bis 10:45 Uhr.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

Dr. Stalljohann,  
Richterin am Landgericht

Staab, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle